



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.II. Conclusum hierüber im Fürsten-Rath.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. **Julius.** minum geordnet, solchergestalt baar zusammen gebracht werden, damit des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht deren gewiß versichert seyn könne, und sich weder mit des ein noch des andern Standes Auf- und Nachstandes, zu bemühen haben soll; Alß wird notwendig seyn, mit Verfertigung einer solchen Designation, unaußhällich und alsobalden fortzugehen, damit dieselbe noch heut oder morgen an die Herren Königlich-Schwedischen, unterschrieben könne zugestellet werden.

1649.
Julius.

Sodann, auf dienliche Executions-Mittel zu gedencken, wie contra morosos zu verfahren, damit in Herbeybringung der Gelder und Auszahlung derselben zu jedem Termin, kein Mangel erscheine, und ein Stand hierunter vor dem andern, nicht leiden, vielmehrer das Reich mit der Last so vieler Böcker, länger beschwehret bleiben dürffe ic.

N. II.

Nürnberg im Fürsten-Rath den 21. Julii Anno 1649.

N. II.
Conclusum
im Fürsten-
Rath.

Bey heutiger Deliberation, wegen Zusammenbringung der 3. Millionen Rthlr. pro Primo solutionis Termino Suecicæ militiæ, haben sich von denen, in den 7. darzu assignirten Crayßen gefessenen Ständen, Bamberg, Culmbach, Constanz, Anspach, Wolfenbüttel, Zell, Calenberg, Grubenhagen, Württemberg, Schwerin und Hüstrau, dahin vernehmen lassen, daß sie mit ihrer vöbligen Angehörigkeit an gemeldten 3. Millionen, baar gefast und Erbietens seyn sollen, wenn man zu Abdanckung der Böcker schreiten werde, richtig und ohne Aufhalt abzuführen.

Ex parte des Teutschen Ordens, und der Stifter Eychstedt und Ayspurg sey so viel vorkommen, daß sie ihre gebührende Quoten an denen 18. Tonnen Rthlr., der Teutsche Orden aber auch das meiste an übrigen 12. Tonnen zusammen gebracht, und ihre Resten, in specie der Teutsche Orden, vermittelst annehmlicher Obligationen, und die beyden Stifter durch Assignation gut machen wollen. Wegen des Herrn Marggrafen zu Baaden, habe man sich der Unwissenheit beholfen, ob Se. Fürstliche Gnaden mit ihrem vöbligen Contingent an den 3. Millionen Reichsthaler oder mit wie viel Sie daran versehen seyn.

Diesemnach sey per Majora gut angesehen worden, man solle, um willen desto richtiger Zusammenbringung der 3. Millionen Rthlr. ad primum solutionis Terminum, die hiebevör resolvirte Erinnerungs-Schreiben an die Ausschreibende Fürsten der 7. Crayßen ausfertigen, daß sie alles Eyffers darob seyn wollen, damit sich selbige mit ihren Quoten an mehrberührten 3. Millionen Rthlr. gefast halten; Nicht zweiffelnd, ein jeder Stand sich solches bestmöglich angelegen seyn lassen, und den effectum pacis dadurch befördern helffen werde; übriges Medium sey von einem und andern weiter in Vorschlag kommen, daß man die Königlich-Schwedischen, denen Ständen, welche notorie die baare Bezahlungs-Mittel über angewehntem Fleiß nicht erlangen können, die Assignationen gebeyen zu lassen, per Depuratos ersuchen, oder den Ständen, welche probabiliter bey den 3. Millionen nicht zuhalten werden, und etwa noch ihr Contingent an den 18. Tonnen Rthlr., nicht beyammen haben, die Execution derogestalt über den Hals weisen möchten, daß, wofern die Königlich-Schwedischen solche Execution für sich selbst nicht fürnehmen wollten, die säumige Stände dieselben von den Crayß-Ausschreibenden Fürsten, zu welchem Ende ihnen auf Begehren die Königlich-Schwedische Generalität die bedürfftige Böcker zu überlassen, leyden sollten.